

Anmeldebogen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, den Anmeldebogen möglichst vollständig auszufüllen, damit wir Sie in Eilfällen umgehend erreichen oder Ihnen empfangene Gelder schnell auszahlen können. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Mandatsführung.

1. Personalien

Name, Vorname:

Geburtsname:

Geburtsdatum und -ort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand:

Meldeanschrift:

Erreichbar unter folgender Anschrift:

Telefon dienstlich/ privat/ mobil: _____ / _____ / _____

Fax:

E-Mail-Adresse :

(sofern die E-Mails regelmäßig von Ihnen bearbeitet werden)

berufliche Tätigkeit:

Arbeitgeber:

monatliches Einkommen: _____ € (brutto/netto - bitte unzutreffendes streichen)

Kreditinstitut:

BLZ/BiC:

Kontonummer/IBAN:

Kontoinhaber:

2. Kosten

ich zahle selbst

Beratungshilfe/Prozeß- bzw. Verfahrenskostenhilfe

Rechtsschutzversicherung

Name der Versicherung:

Vertragsnummer:

Schadenummer:

Versicherungsnehmer:

Selbstbehalt:

3. Grund der Beratung/Beauftragung:

4. Angaben zum Gegner:

Name

Anschrift:

Az/Schadenummer:

5. Wie sind Sie auf uns aufmerksam geworden?

(Empfehlung, Internet, Telefonbuch, etc.)

Es gelten die beigefügten Mandatsbedingungen. Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, von diesen Kenntnis genommen zu haben.

Wittenberg, den _____

Unterschrift

Allgemeine Mandatsbedingungen

Die Gesetzeslage verlangt von Rechtsanwälten zahlreiche Hinweis- und Vereinbarungspflichten. Daher erfolgt die Vorlage dieser allgemeinen Mandatsbedingungen zur Einbeziehung in den Beratungsvertrag.

I. Gebührenhinweis

Es wird gem. § 49 Abs. 5 BRAO darauf hingewiesen, daß sich die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert bzw. Streitwert berechnen, es sei denn, es wurde gem. § 4 RVG eine Vergütungsvereinbarung getroffen. In arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten besteht außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten durch die Gegenseite. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Anwaltliche Beratungen und Tätigkeiten sind gem. RVG gebührenpflichtig.

II. Verschwiegenheitspflicht

Die Rechtsanwältin ist berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihr im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit steht der Rechtsanwältin ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat darf sich die Rechtsanwältin gegenüber Dritten, insbesondere Behörden, nur äußern, wenn der Mandant sie zuvor von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

III. Obliegenheiten des Mandanten

1. Informationserteilung

Der Mandant wird die Rechtsanwältin über alle mit dem Mandatsauftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängenden Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit der Rechtsanwältin mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen. Der Mandant informiert die Rechtsanwältin umgehend über Änderungen seiner Anschrift, der Telefon- und Faxnummer, der E-Mail-Adresse etc. und ferner über längerfristige Ortsabwesenheit oder sonstige Umstände, die seine vorübergehende Unreichbarkeit begründen.

2. Rechtsschutzversicherung

Soweit die Rechtsanwältin auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht und keine Beitragsrückstände vorliegen.

Hinweis:

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwältin wird jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage bei dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Rechtsanwältin über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Mandanten.

3. Unterrichtung des Mandanten per Telefax bzw. per E-Mail

Soweit der Mandant der Rechtsanwältin einen Faxanschluß mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, daß die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluß mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, daß nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und daß er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwältin darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Soweit der Mandant der Rechtsanwältin eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, daß die Rechtsanwältin ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Im Übrigen gilt Ziff. 4 dieser Bedingungen entsprechend. Dem Mandanten ist bekannt, daß bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Dem Mandanten ist bekannt, daß die Kanzlei zwar über E-Mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Mandanten abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bitte berücksichtigen Sie, daß keine Gewähr besteht, daß E-Mails zugehen. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß in eiligen Angelegenheiten und Fristen durch ihn eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muß, um sich zu vergewissern, daß die Fristensache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann. Wird eine Lesebestätigung durch die Rechtsanwältin angefordert, verpflichtet sich der Mandant, diese abzugeben.

4. Zahlungspflicht des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwältin angemessene Vorschüsse und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung der Rechtsanwältin zu bezahlen, soweit keine Zahlung der Rechtsanwaltsvergütung durch eine Rechtsschutzversicherung oder Dritte (z. B. Staatskasse/Gegner) erfolgt. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, zu verrechnen.

IV. Sonstiges

Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

Fermündliche Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Die Rechtsanwältin ist berechtigt, die ihr anvertrauten Daten des Mandanten im Rahmen des Mandats mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

V. Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht auch der Rechtsanwältin zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VI. Schlußbestimmungen

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.